

Die Pflege zu Hause

1. **Pflege zu Hause durch Angehörige oder selbst gesuchte Pflegehelfer**
 2. **Pflege durch Sozialstationen**
 3. **Kombination von Verwandten-/Bekanntepflege und Sozialstationspflege**
-

1. Wenn Angehörige oder selbst organisierte Pflegepersonen pflegen

Pflegebedürftige Menschen können sich selbst Pflegepersonen, wie z.B. Verwandte, Bekannte oder Honorarkräfte organisieren. Hier übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für die Hilfe bei der Körperpflege, bei der Ernährung, bei der Mobilität und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Die **Geldleistung** wird an den pflegebedürftigen Menschen ausbezahlt und beträgt bei:

Pflegestufe I : 225 Euro
 Pflegestufe II : 430 Euro
 Pflegestufe III: 685 Euro mtl.

Diese Pflegepersonen haben Anspruch auf **Hilfestellung, Beratung** und **Schulung** durch die Pflegekasse.

Diese übernimmt auch die Beiträge zur **Rentenversicherung** der pflegenden Person, wenn diese mindestens 14 Stunden wöchentlich pflegt und nebenbei nicht mehr als 30 Stunden berufstätig ist.

Nur wenn für die Pflege 24 Stunden täglich benötigt werden oder die Pflegeperson bei mehreren pflegebedürftigen Menschen pflegt, muss ein schriftlicher **Arbeitsvertrag** zwischen pflegebedürftigem Menschen und Pflegekraft geschlossen werden.

Wenn die Pflegeperson Urlaub bzw. eine Kur braucht oder krank ist, kann der pflegebedürftige Mensch in einer **Kurzzeit- oder Verhinderungspflegeeinrichtung** von Pflegefachkräften versorgt werden. Für diese Zeit übernimmt die Pflegekasse die Sachleistungen.

Die Pflegekasse verlangt, dass der Pflegebedürftige in regelmäßigen Abständen durch einen **selbst gewählten Pflegedienst** besucht wird. Diese **Pflegeeinsätze** werden von der Pflegekasse bezahlt und dienen der Sicherung der Pflegequalität und Hilfestellung/Beratung der Pflegepersonen.

2. Wenn eine Sozialstation pflegt

Hier werden die anfallenden Kosten inklusive hauswirtschaftlicher Versorgung in Form der so genannten **Sachleistung** übernommen. Diese beträgt entsprechend der Einstufung in:

- Pflegestufe I: 440,00 €
- Pflegestufe II: 1040,00 €
- Pflegestufe III: 1510,00 € mtl.

Mit diesem Betrag können die notwendigen Pflegeleistungen - sogenannte Leistungskomplexe - „eingekauft“ werden. Die Sätze wurden zwischen Pflegekassen und den Pflegeanbietern verhandelt und festgelegt. Häufig reicht der von der Pflegekasse bezahlte Betrag nicht aus, um die gesamte Pflege, die benötigt wird, zu bezahlen. Die darüber hinausgehenden Kosten müssen dann als Eigenanteil getragen werden.

Ist nur ein geringes Einkommen vorhanden, kann beim Sozialamt nach §§ 61 ff SGB XII (früher BSHG) ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt werden.

ZU BEACHTEN:

Für die Pflege demenziell erkrankter Menschen gibt es zusätzlich Leistungen aus dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz. Diese Leistungen dienen der Entlastung der pflegenden Angehörigen.

Nähere Informationen dazu gibt es in der Koordinierungsstelle Rund ums Alter (Informationsblatt Nr. 47)

3. Die Kombination von Geldleistung und Sachleistung


Es können aber auch **beide Möglichkeiten ergänzend** genutzt werden, wenn die Pflegeperson zeitlich eingeschränkt ist oder Entlastung benötigt.

Zum Beispiel: Die Angehörigen erbringen die Pflege und zusätzlich übernimmt eine Sozialstation z.B. das Baden des pflegebedürftigen Menschen oder/und der Pflegebedürftige besucht 2 x wöchentlich eine Tagespflegeeinrichtung

Rechenbeispiel: Herr X hat Pflegestufe II, seine Frau pflegt ihn zu Hause. Die Pflegekasse zahlt 430,- € als **Geldleistung** für die pflegende Ehefrau. Frau X fällt das Baden ihres Mannes schwer und sie bekommt deshalb Unterstützung durch eine Sozialstation. Einmal wöchentlich kommt jemand zum Baden. Der Leistungskomplex „Baden“ kostet **25,20 € + 2,73 € Hausbesuchsgebühr = 27,93 € x 4 = 111,72 €** monatlich.

Die **Sachleistung würde** bei Pflegestufe II 1040,- € betragen. Hr. X benötigt aber für 4 x Baden im Monat nur 111,72 €, das sind rund 12 % der ganzen Summe. Somit stehen ihm noch 88 % der **Geldleistung** zu, d.h. 88 % von 430 € = ca. 378,40 €. Diesen Betrag kann weiterhin seine pflegende Ehefrau erhalten.

Je häufiger diese Hilfe in Anspruch genommen wird, desto mehr verringert sich der monatliche Betrag, der den pflegenden Angehörigen zusteht. Bedingung hierfür ist, dass die Hilfe für voraussichtlich mindestens **ein halbes Jahr** genutzt wird.

<p>Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:</p>	<p>Koordinierungsstelle Rund ums Alter Werbellinststraße 42, 12053 Berlin Telefon: 030 – 68 97 70 0 email: rund-ums-alter@hvd-berlin.de www.rund-ums-alter.de</p>	<p>Träger:</p>  <p>HVD Humanistischer Verband Deutschlands Berlin</p>
-------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------